



Bad Rappenau Große Kreisstadt

Richtlinie der Großen Kreisstadt Bad Rappenau zum Förderprogramm „Photovoltaik in Bad Rappenau 2025“

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage
2. Zuwendungsempfängende
3. Zuwendungsgegenstände
4. Art und Umfang der Zuwendung
5. Verfahren
6. Rückerstattung der Förderung
7. Haftungsausschuss
8. Inkrafttreten

Die Große Kreisstadt Bad Rappenau möchte Bürgerinnen und Bürger mit einem finanziellen Zuschuss zur erneuerbaren Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen unterstützen.

Förderziel ist die Steigerung des Nutzungsanteils von Strom aus erneuerbaren Energien durch die Installation von PV-Anlagen. Speziell die Bestandsgebäude können mit dieser Art der Stromerzeugung einen Beitrag zu Klimaschutz und Importunabhängigkeit von fossilen Energieträgern beitragen. Auch Mieterinnen und Mieter können mit Stecker-Solargeräten unkompliziert eigenen Solarstrom erzeugen.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Bad Rappenau gewährt Zuwendungen zur Installation von Photovoltaikmodulen auf privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie zur Inbetriebnahme von Stecker-Solargeräten nach Maßgabe dieser Richtlinie. Das Gesamtfördervolumen im Rahmen des Förderprogramms „Photovoltaik in Bad Rappenau 2025“ beträgt 25.000 Euro.
- 1.2 Für die Förderung von Stecker-Solargeräten werden 10.000 Euro des Gesamtfördervolumens bereitgestellt. Für die Förderung von Aufdach-

Photovoltaikanlagen werden 15.000 Euro des Gesamtfördervolumens bereitgestellt. Somit sollen Bürgerinnen und Bürger auch umfassend vom Fördergegenstand „Stecker-Solargeräte“ Gebrauch machen können.

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach dem Prioritätsgrundsatz aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz in Bad Rappenau.

3. Zuwendungsgegenstände

3.1.1 Aufdach-Photovoltaikanlagen: Voraussetzung für die Förderung einer Aufdach-Photovoltaikanlage ist die Neuerrichtung der PV auf einem privat genutzten Wohngebäude innerhalb der Gemarkung Bad Rappenau.

3.1.2 Stecker-Solargeräte: Voraussetzung für die Förderung eines Stecker-Solargerätes ist der Anschluss an das örtliche Niederspannungsnetz.

3.2 Nicht förderfähige Maßnahmen:

- Die rechtlich verpflichtende Installation einer Photovoltaikanlage.
- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits beauftragt oder begonnen wurden.
- Erweiterungsmaßnahmen bestehender Photovoltaikanlagen.
- Maßnahmen die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.
- Eigenleistungen der antragstellenden Person.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1.1 Aufdach-Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden:

Die Neuerrichtung einer stationären Photovoltaikanlage wird mit 100 Euro pro kWp und maximal 1.000 Euro je bezuschusster Anlage gefördert. Antragsberechtigte Fördermittelempfängende sind alle Privatpersonen die im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Bad Rappenau Eigentümer*innen eines bestehenden Wohngebäudes sind, welches noch keine Dachbelegung mit Photovoltaikmodulen besitzt.

4.1.2 Stecker-Solargeräte:

Sogenannte Stecker-Solargeräte (auch bekannt als Mini-PV, Balkon-PV, Guerilla-PV, Plug-In Photovoltaik) mit einer Wechselrichterleistung bis 800 Watt auf Stromnetz-Seite (AC) werden mit 150 Euro gefördert.

4.2 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Jedes Vorhaben kann nur einmal gefördert werden. Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige

Leistungen der Stadt Bad Rappenau. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch.

5. Verfahren

- 5.1 Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular kann unter der städtischen Homepage www.badrappenau.de abgerufen und heruntergeladen werden. Der Antrag ist zu richten an:

Große Kreisstadt Bad Rappenau
Klimaschutzmanagement
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

- 5.2 Der Antrag auf Bezuschussung für Photovoltaikanlagen ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen und **vor Beginn der Maßnahme**, also vor der Auftragserteilung, bei der Stadt Bad Rappenau einzureichen.

- 5.3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag zwingend beizulegen:

Für Aufdach-Photovoltaikanlagen:

- ✓ Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug)
- ✓ Angebot des ausführenden Fachbetriebs

Für Stecker-Solargeräte:

- ✓ Angebot des Stecker-Solargerätes (Angebot kann aus Internetrecherchen stammen)
- ✓ Ggfs. Einwilligungsbestätigung des Vermieters

- 5.4 Als Verwendungsnachweis muss spätestens sechs Monate nach Installation der Photovoltaikanlage eine Kopie der **Abschlussrechnung** zusammen mit dem Eintrag in das **Marktstammdatenregister** der Bundesnetzagentur eingereicht werden.

Dem Verwendungsnachweis für Aufdach-Photovoltaikanlagen ist das **Inbetriebnahmeprotokoll eines Fachhandwerkers** beizufügen.

Dem Verwendungsnachweis für Stecker-Solargeräte ist ein Anmeldenachweis beim **MaStR** beizufügen.

- 5.5 Die Stadt Bad Rappenau hält sich die Besichtigung einer Anlage vor. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses erlischt nach 18 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Die Frist kann auf Antrag beim Klimaschutzmanagement der Stadt Bad Rappenau einmalig um sechs Monate verlängert werden.
- 5.6 Die Förderung durch die Stadt Bad Rappenau ersetzt nicht eine erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

6. Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse zurückgefordert werden. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt unter anderem dann vor, wenn die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

7. Haftungsausschluss

Die Stadt Bad Rappenau haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.